

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen

Die Schule verändert sich und mit ihr das Berufsbild der Lehrpersonen. Zur Kernaufgabe des Unterrichts sind in den vergangenen Jahren viele weitere Aufgaben dazu gekommen, für die es Ressourcen braucht. Immer mehr Kantone gehen daher dazu über, die Arbeit der Lehrpersonen im Rahmen eines Berufsauftrags zu definieren, der Zeitgefässe für die verschiedenen Aufgaben vorsieht. Dazu gehören

- Unterricht
- Zusammenarbeit und Beratung
- Gestaltung, Organisation und Entwicklung der Schule
- Weiterbildung

Wie viel Zeit für die einzelnen Aufgaben vorgesehen ist, ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Unterschiedlich ist auch, ob die Aufteilung für alle Lehrpersonen gleich ist, oder ob Pools vorgesehen sind, welche unterschiedlich zugeteilt werden.

Der Berufsauftrag wird vom Arbeitgeber erlassen. Für die Lehrpersonen enthält er Vorteile und Gefahren. Der VPOD hält in diesem Zusammenhang fest:

- 1) Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass der wachsende Umfang der Tätigkeiten um den Unterricht herum anerkannt wird und im Berufsauftrag berücksichtigt wird.
- 2) Allerdings ist die generelle Zunahme von administrativen Arbeiten zu kritisieren, die nicht zum Auftrag der Lehrpersonen gehören. Zum einen entlasten sich die Kommunen, indem sie administrative Aufgaben an die Lehrpersonen abschieben. Zum anderen werden die Abläufe immer bürokratischer. Wenn der einfache Einkauf von Bastelmaterial mehrseitige Formulare verlangt, ist das Zeitverschwendung. Grundsätzlich gehört die Administration nicht zum Berufsauftrag der Lehrperson, die administrativen Aufgaben sind zu viel und müssen wieder abnehmen.
- 3) Fast alle Kantone machen Zeitangaben (in Prozent der Arbeitszeit) für die einzelnen Aufgaben: zwischen 85 und 88 % für Unterricht und 12 – 15% für sonstige Aufgaben. Erhebungen an einzelnen Orten zeigen, dass die Angaben möglicherweise für die Gesamtplanung einer Schule sinnvoll sind, bezogen auf die einzelnen Lehrpersonen aber unrealistisch und sinnlos. Der VPOD lehnt daher Prozentangaben im Berufsauftrag ab.
- 4) Untersuchungen zur Arbeitsbelastung von Lehrpersonen zeigen generell, dass die Pflichtlektionenzahl an vielen Orten zu hoch ist und zu überlangen Arbeitszeiten führt. Der VPOD befürwortet daher eine Überprüfung der Pflichtlektionenzahl.
- 5) Die Einführung des Berufsauftrags darf nicht als heimliches Sparprogramm missbraucht werden. Es ist daher notwendig, dass betroffene Lehrpersonen zumindest in der ersten Zeit für sich selbst genau darüber Buch führen, wie viel Zeit sie für welche Aufgaben einsetzen. Erst die genau dokumentierte Erfahrung kann zeigen, ob die Zeitgefässe realistisch sind.

- 6) In der Regel entscheiden die Schulleitungen über die Zuteilung von Stunden (z.B. für Projekte) und legen in manchen Kantonen auch den Umrechnungsfaktor für die einzelnen Fächer fest. Damit wird der Willkür Tür und Tor geöffnet und Zuteilungen hängen von der Verhandlungsstärke der einzelnen Lehrpersonen ab.
Der VPOD ist der Meinung, dass der Umrechnungsfaktor für den Unterricht zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt und kantonal festgelegt werden muss. Für Projekte braucht es zusätzliche Mittel.
- 7) Klassenlehrpersonen und Extraaufgaben brauchen ausreichend zusätzliche Stunden.
- 8) Wer mehrere Kleinpensen hat und an mehreren Schulen unterrichten muss, hat einen grösseren organisatorischen und zeitlichen Aufwand. Das muss berücksichtigt werden.
- 9) Die meisten Kantone setzen die Jahresarbeitszeit der Kindergartenlehrpersonen niedriger an als die Arbeitszeit der Primarlehrpersonen. Damit wird die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen hinterrücks weiterhin als Teilzeitarbeit definiert. Der VPOD ist der Auffassung, dass das nicht gerechtfertigt ist und dass die Kindergartenlehrpersonen den sonstigen Lehrpersonen gleichgestellt werden müssen.
- 10) Die bisherigen Konzepte zum Berufsauftrag gehen von einer Schule aus, in der die Tagesbetreuung keine Rolle spielt. Das spiegelt wider, dass die meisten Schulen die aktuellen Entwicklungen ignorieren und die Anforderungen der Tagesbetreuung nicht zur Kenntnis nehmen. Ein zukunftsgerichteter Berufsauftrag muss die Kooperation mit den Betreuungseinrichtungen deutlich stärker gewichten und entsprechend Zeit vorsehen.
- 11) Die Einführung des Berufsauftrags in den Kantonen muss nach spätestens 3-5 Jahren zusammen mit den Arbeitnehmenden evaluiert und der Auftrag gegebenenfalls angepasst werden.